

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Science Hebammenwissenschaft

Aufgrund von § 6 Absatz 2 Satz 12 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649), und § 10 Absatz 2 des Gesetzes über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz – HebG) vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 25. Januar 2023 die nachstehende Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Science Hebammenwissenschaft vom 25. Februar 2022 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 53, Nr. 5, S. 13–17) beschlossen.

Artikel 1

1. In **§ 2 Satz 2** wird die Angabe „31.“ durch die Angabe „21.“ ersetzt.
2. **§ 3** wird wie folgt **geändert**:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses“ durch die Wörter „das Zeugnis“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - dd) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
 - „5. eine Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin darüber, sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht zu haben, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Absolvierung des Hebammenstudiums ergibt, und nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Absolvierung des Hebammenstudiums ungeeignet zu sein.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ am Ende ein Semikolon und die Wörter „die Bescheinigung der Schule kann auch in den betreffenden Halbjahreszeugnissen bestehen“ eingefügt.
 - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
3. **§ 5** wird wie folgt **geändert**:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Bewerber/die Bewerberin spätestens bei Abschluss des Vertrags zur Hebammenausbildung mit der verantwortlichen Praxiseinrichtung bei dieser folgende Unterlagen einreicht:

1. ein erweitertes Führungszeugnis und
2. ein ärztliches Attest darüber, dass der Bewerber/die Bewerberin nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Absolvierung des Hebammenstudiums ungeeignet ist.

Die Dokumente gemäß Satz 1 Nr. 1 und 2 dürfen zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als drei Monate sein. Der Nachweis über die Einreichung der Dokumente gemäß Satz 1 Nr. 1 und 2 ist dem Service Center Studium unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung vorzulegen; als Nachweis gilt der von dem Bewerber/der Bewerberin mit der verantwortlichen Praxiseinrichtung geschlossene Vertrag zur Hebammenausbildung.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

4. **§ 7** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „schriftlicher Test“ durch die Wörter „freiwilliger schriftlicher Studieneignungstest (HAM-Mid)“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „in der Regel im Zeitraum vom 5. bis 15. April für das darauffolgende Wintersemester“ durch die Wörter „vom Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf organisiert und koordiniert und in der Regel im Zeitraum vom 1. bis 15. April für das darauffolgende Wintersemester unter anderem“ ersetzt.


bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Tests“ die Wörter „und zum Anmeldeportal“ eingefügt.

5. In **§ 8 Absatz 3 Satz 1** wird die Angabe „15.“ durch die Angabe „20.“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/2024.

Freiburg, den 30. Januar 2023



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin